

Brandmeldeanlagen

Technische Anschlussbedingungen für die Alarmübertragung zur Integrierten Leitstelle der Berufsfeuerwehr Würzburg

1. Geltungsbereich

Dieses Info-Blatt gilt für alle privaten Brandmeldeanlagen bei Objekten innerhalb der Kreisverwaltungsbehörden:

- Landkreis Kitzingen (KT)
- Landkreis Main-Spessart (MSP)
- Landkreis Würzburg (WÜ)
- Stadt Würzburg (WÜ-Stadt)

deren Errichtung nach einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift vorgeschrieben ist oder angeordnet wurde (notwendige Brandmeldeanlagen). Freiwillige (nicht notwendige) Brandmeldeanlagen können auf Antrag ebenfalls auf die alarmanalösende Stelle aufgeschaltet werden, soweit die Voraussetzungen dieses Info-Blattes erfüllt sind und die Feuerwehr einer Aufschaltung zustimmt.

Alarmanalösende Stelle für die Feuerwehren in den o. g. Kreisverwaltungsbehörden ist die Integrierte Leitstelle (kurz: Leitstelle) der Berufsfeuerwehr Würzburg.

Dieses Info-Blatt regelt ausschließlich die Alarmübertragung von der privaten Brandmeldeanlage zur alarmanalösenden Stelle. Anforderungen an die Brandmeldeanlage vor Ort (z. B. Zugänglichkeit, Bedienung, Kennzeichnung) werden durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde festgelegt.

2. Konzessionär

Zur Alarmübertragung von der privaten Brandmeldeanlage vor Ort zur Leitstelle der Berufsfeuerwehr Würzburg wird an die Brandmelderzentrale eine Übertragungseinrichtung angeschlossen. Das Amt für Zivil- und Brandschutz lässt die Übertragungsanlagen und -wege für die Gefahrenmeldung durch einen Konzessionär betreiben. Die Einrichtung des Anschlusses bedarf deshalb einer vertraglichen Regelung mit dem Konzessionär.

2.1 Stadt Würzburg, Landkreise WÜ, KT und Teile des Landkreises MSP

Konzessionär ist die Firma Siemens AG
GER IC BT BAY WBG
Schweinfurter Straße 1
97080 Würzburg
Tel.: (09 31) 61 01 - 513
FAX: (09 31) 61 01 - 556
E-Mail: helga.deppisch@siemens.com

2.2 Bereiche Lohr, Marktheidenfeld und Gemünden im Landkreis Main-Spessart

In den Postleitzahlbereichen

PI Lohr: 97816, 97833, 97843, 97845, 97846, 97848, 97854, 97859, 97845, 97846, 97848, 97849, 97851, 97854, 97855, 97859;

PI Marktheidenfeld: 97828, 97834, 97837, 97838, 97839, 97840, 97842, 97849, 97851, 97855, 97892, 97907;

PI Gemünden: 97737, 97773 und 97794,

ist der Vertragspartner für den Betreiber der Brandmeldeanlage die Firma

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Produktbereich Gebäudesicherheit
Niederlassung München
Robert-Koch-Straße 100
85521 Ottobrunn
Tel.: (09 31) 30 48 92 - 12
FAX: (09 31) 30 98 92 - 99
E-Mail: thomas.scholze@de.bosch.com

3. Übertragungswege

Die Alarmübertragung erfolgt über in der DIN 14 675, Anhang A, Tabelle A.1 beschriebene Verbindungswege:

- A2.b: ISDN-D-Kanal / X.25-Netz („bedarfsgesteuerte Verbindung“) mit zweitem Übertragungsweg über ISDN-B-Kanal.

In dem unter Nr. 2.2 genannten Gebieten erfolgt die Alarmübertragung über:

- A2.c: Festnetzzugang analog oder ISDN mit zweitem Übertragungsweg über zweite Trasse

4. Störungsmeldungen

Störungen der Übertragungseinrichtungen werden in einer ständig besetzten Stelle des Konzessionärs angezeigt. Bei allen Verbindungsarten erfolgt im Störfall eine gegenseitige Verständigung und eine Verständigung des Anlagenbetreibers durch die Integrierte Leitstelle. Ein Vertreter des Betreibers einer notwendigen Brandmeldeanlage sollte dann bis zur Störungsbeseitigung die Brandmeldezentrale im Objekt besetzen, so dass ein Brandalarm telefonisch weitergeleitet werden kann.

Störungsmeldungen der Brandmeldeanlage sowie Sabotagemeldungen des Feuerwehrschlüsseldepots sind automatisch an die ständig besetzte Zentrale eines privaten Wach- und Sicherheitsunternehmens zu melden. Bei einem Sabotage-Alarm des Schlüsseldepots ist hierüber unverzüglich die Integrierte Leitstelle der Berufsfeuerwehr Würzburg zu verständigen.

5. Prüfung der Übertragungseinrichtung

Die Übertragungseinrichtung wird durch den Konzessionär aufgrund des Vertrages zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Konzessionär geprüft, gewartet und instandgehalten. Sonstige Revisions- und Probealarme nimmt die Integrierte Leitstelle unter der



Rufnummer (09 31) 5 19 19 entgegen. Die eingewiesene Person des Anlagenbetreibers oder der Wartungsfirma muss dabei über Telefon mit der Leitstelle in Verbindung bleiben und die Alarmbestätigung abwarten. Weitere Alarme haben Einsätze der Feuerwehr zur Folge.

6. Antrag auf Aufschaltung

Der Antrag auf Anschluss ist spätestens 8 Wochen vor dem beabsichtigten Aufschaltetermin beim Konzessionär zu stellen.

7. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

Der Termin für die Aufschaltung ist mind. 2 Wochen vorher über den Konzessionär mit der Feuerwehrführung des betroffenen Landkreises bzw. in der Stadt Würzburg mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen. Da die Aufschaltung von der ordnungsgemäßen Ausführung der gesamten Brandmeldeanlage incl. Peripherie abhängt wird empfohlen, mit der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde bzw. mit dem Amt für Zivil- und Brandschutz eine Vorabnahme durchzuführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei bauordnungsrechtlich notwendigen Brandmeldeanlagen eine Aufschaltung nur erfolgen wird, wenn die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage zuvor durch einen verantwortlichen Sachverständigen für Sicherheitstechnische Einrichtungen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung geprüft und bescheinigt wurde. Die Bescheinigung muss auf dem vom Bayerischen Staatsministerium des Innern bekannt gemachten Vordruck erfolgt sein.

8. Ansprechpartner des Betreibers der privaten Brandmeldeanlage

Damit im Alarm- oder im Störfall eine verantwortliche Person des Betreibers der Brandmeldeanlage erreicht werden kann, sind der Feuerwehr über den Konzessionär spätestens eine Woche vor der Aufschaltung drei Personen mit telefonischer Erreichbarkeit während und außerhalb der Arbeitszeit zu nennen. Änderungen sind im eigenen Interesse mitzuteilen. Der Konzessionär stellt hierzu mit dem Vertrag ein Abfrageblatt zur Verfügung.

9. Alarm- und Ausrückeordnung

Welche Einheiten der Feuerwehr bei einem Brandalarm alarmiert werden, wird durch die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde festgelegt. In besonderen Lagen kann von dieser Festlegung abgewichen werden. Zusätzlich wird bei jedem Brandalarm die Polizei und der Rettungsdienst alarmiert.

